

Nr 2 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom , mit dem das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967, LGBl Nr 11, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl
Nr 97/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 wird angefügt:

„(5) Die II. Rubrik der Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit dem auf die
Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

*2. In der II. Rubrik der Anlage wird die den Gesundheitssprengel „Seeham“ betreffende Zeile durch fol-
gende Zeile ersetzt:*

„Berndorf bei Salzburg

Berndorf bei Salzburg, Seeham

Berndorf bei Salzburg“

Erläuterungen:

1. Zum Gesetzesinhalt:

In der Anlage zum Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes 1967 sind die Gesundheitssprengel als Gemeindeverbände jeweils unter Anführung der verbandszugehörigen Gemeinden und der Sitzgemeinde festgelegt. Die Gemeinden Seeham und Berndorf bei Salzburg bilden einen solchen Gesundheitssprengel, die Sitzgemeinde war bisher die Gemeinde Seeham.

Entsprechend einem von diesen beiden Gemeinden gestellten Ersuchen soll der Sitz des Gesundheitssprengels in Zukunft in der Gemeinde Berndorf bei Salzburg liegen. Der Gesetzesvorschlag enthält die dafür erforderliche Änderung der Anlage des Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes 1967.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Regelung des Gemeindesaniätssdienstes ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG von der Bundeskompetenz „Gesundheitswesen“ ausgenommen und fällt daher gemäß Art 15 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Regelungsgegenstand besteht kein Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Von den antragstellenden Gemeinden sind keine Kostenfolgen bekannt gegeben worden, das Vorhaben wird daher als kostenneutral beurteilt.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.